

bauweise, bei brandgefährlichen Betrieben, bei unzureichender Löschwasserversorgung und dergleichen, im Interesse der Brandsicherheit erforderlich ist. Der Gemeinderat kann durch Verordnung für einzelne Gebäude oder für Teile des Gemeindegebietes anstelle der Frist nach Abs. 1 eine höchstens zwölfjährige Frist festsetzen, soweit aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse Interessen der Brandsicherheit dem nicht entgegenstehen. Vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Absatz ist ein Gutachten eines feuerpolizeilichen Amtssachverständigen oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf dem Gebiet des Brandschutzes einzuholen.“

9. Im Abs. 2 des § 17 wird im Einleitungssatz das Zitat „im § 16 Abs. 1 lit. a“ durch das Zitat „im § 16 Abs. 1 erster Satz“ ersetzt.

10. Im Abs. 3 des § 17 wird im ersten Satz das Zitat „im § 16 Abs. 1 lit. b“ durch das Zitat „im § 16 Abs. 1 zweiter und dritter Satz“ ersetzt.

11. Im § 19 Abs. 3 lit. a und b und im § 20 Abs. 2 wird jeweils das Zitat „der Tiroler Bauordnung 1998“ durch das Zitat „der Tiroler Bauordnung 2001“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 35 werden in der lit. f das Zitat „§ 10 Abs. 2, 3 oder 6 dritter Satz“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 3 dritter Satz oder 5“ und das Zitat „§ 12 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 35 wird in der lit. h das Zitat „§ 10 Abs. 1, 2, 4 zweiter Satz, 6 zweiter oder vierter Satz oder 7“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1, 3 zweiter oder vierter Satz oder 4“ ersetzt.

14. Im Abs. 3 des § 36 wird der Klammerausdruck „(§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2000)“ durch den Klammerausdruck „(§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2002)“ ersetzt.

15. Nach § 39 wird folgende Anlage eingefügt:

Art der Feuerungsanlage	Brennstoff	Anzahl der Kehrunge/ Überprüfungen pro Jahr	Bemerkungen
Einzelfeuerstätten	Gas	1 ×	1), 2)
	Heizöl extra leicht	3 ×	4)
	Pellets	2 ×	4)
	sonstige Festbrennstoffe	4 ×	4)
offene Kamine	Festbrennstoffe	2 ×	1)
Zentralheizungsanlagen (Anlagen nach § 2 Abs. 2 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000, LGBl. Nr. 34, in der jeweils geltenden Fassung und Anlagen nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002)	Gas, auch Brennwerttechnik	1 ×	1), 2)
	Heizöl extra leicht	1 ×	3)
	Heizöl extra leicht – Brennwerttechnik	1 ×	1), 2)
	Heizöl leicht	< 400 kW: 2 × / >400 kW 3 ×	
	Heizöl sonstige	5 ×	
	Pellets, auch Brennwerttechnik	2 ×	
	Festbrennstoffe mit händischer Beschickung	4 ×	
	Festbrennstoffe mit automatischer Beschickung	2 ×	

Art der Feuerungsanlage	Brennstoff	Anzahl der Kehrunge n/ Überprüfungen pro Jahr	Bemerkungen
Fernwärme-Heizzentralen (Fernwärmeversorgungsanlagen mit gewerberechtigter Geneh- migung und Personal zur Betreuung der Feuerungsanlage samt Abgasreinigung)	Gas	1 ×	1), 2)
	Heizöl extra leicht	2 ×	4)
	Heizöl leicht, Heizöl schwer	4 ×	4)
	Biomasse	4 ×	4)
	Biomasse mit Rauchgaskondensation	1 ×	1), 4)
Räucheranlagen, privat		2 ×	
Räucheranlagen, gewerblich		4 ×	
<p>1) nur Überprüfung, erforderlichenfalls Reinigung</p> <p>2) Reinigung nur Rauch- bzw. Abgasfang</p> <p>3) Wenn sich aufgrund der Überprüfung nach § 8 Abs. 1 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 ergibt, dass der Kohlenmonoxidgehalt der Abgase bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 1000 kW den Wert von 100 mg/m<sup>3</sup> und bei Heizungsanlagen mit einer größeren Brennstoffwärmeleistung den Wert von 80 mg/m<sup>3</sup>, jeweils bezogen auf 3 v. H. Volumenskonzentration Sauerstoff im Abgas überschreitet, erhöht sich die Anzahl der Kehrunge n/Überprüfungen pro Jahr auf 2 ×. Die Volumeneinheit des Abgases ist auf 0° C und 1.013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.</p> <p>4) Selbstreinigung der Feuerstätte einschließlich Verbindungsstück sowie bei Fernwärme-Heizzentralen der Abgasführung und der allenfalls vorhandenen Abgasreinigungsanlagen zulässig</p>			

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**